Benken
POLITISCHE GEMEINDE

Rücklieferungen von Energieerzeugungsanlagen ab 100 kWp

Produktbeschreibung

Das Rücklieferprodukt gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen mit einer Leistung ab 100 kW-Peak.

Preise

Die Preise sind Gültig für die Lieferperiode vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023. Für die Vergütung der Rücklieferungsenergie gelten die nachstehenden Preisansätze:

Rücklieferprodukte Netzebene 5/7
Preise exkl. MWST.

Winter Normaltarif	Winter Niedertarif	Sommer Normaltarif	Sommer Niedertarif
16.42 Rp./kWh	13.07 Rp./kWh	9.20 Rp./kWh	7.92 Rp./kWh

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Reglemente der EVB und analog die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Stromlieferung (AGB). Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen unabhängiger Produzenten: Wird eine zusätzliche Messstelle benötigt, gelten die Anschlussbedingungen und Preise für den Netzanschluss an das Niederspannungsnetz der EVB.

Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlagen an das Netz der EVB ist durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der EVB festgelegt. Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der EVB aufgenommen. In besonderen Fällen – z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten – wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert. Die Produzenten haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung des Produktionsausfalls. Als Rücklieferungsenergie gilt die den Eigenbedarf übersteigende Erzeugung.

KEV-Anlagen

Anlagen, welche in die kostendeckende Einspeisevergütung KEV aufgenommen sind, werden durch die Swissgrid direkt entschädigt und haben somit keinen Anspruch auf eine Vergütung der EVB. Ihnen wird eine Zählergebühr gemäss Abonnement in Rechnung gestellt. Die Zählerablesungen und die Datenübermittlungen an die Energieplattform AG erfolgen monatsweise durch die EVB. Die Messungen erfolgen über separate Zähler.

Messeinrichtung

Die Rücklieferung wird während den Erfassungszeiten gemessen und verrechnet. Die Kosten für die Auswechslung oder Anpassung der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Produzenten.

Zählerablesung und Verrechnung

Es gelten die analogen, administrativen Regelungen der Bezugsgruppen der jeweiligen Spannungsebene. Die elektrische Arbeit (in MWh und kWh) wird monatlich vergütet.

Leistung

Der Energieaustausch zwischen dem Eigenproduzenten und der EVB erfolgt im Rahmen der verfügbaren Energie und der Reserveenergie.

a) Der Eigenproduzent stellt der EVB die Leistung und die Arbeit seiner Erzeugungsanlagen zur Verfügung, soweit er sie nicht für seinen eigenen Bedarf benötigt. Der Eigenproduzent und die EVB vereinbaren Umfang und Fahrplan der während der Höchstbelastungszeit ins Netz einzuspeisenden verfügbaren Leistung.
b) Die EVB stellt dem Eigenproduzenten die Leistung und Arbeit zur Verfügung, die er beim Ausfall seiner eigenen Erzeugung zusätzlich benötigt. Die Reserveenergie wird in der für das Allgemeinnetz üblichen Versorgungssicherheit bereitgestellt und zu den allgemeinen Lieferbedingungen des Bezugsproduktes geliefert. Ausserdem ist die EVB für die Spannungs- und Frequenzhaltung im Parallelbetrieb besorgt.

Handhabung der Herkunftsnachweise

Für Anlagen über 100 kW-Peak müssen die eingespeisten Mengen mittels Herkunftsnachweis (HKN) in der Datenbank HKN der Energieplattform AG nachgewiesen sein. Der Produzent hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass seine Anlage in die Datenbank HKN aufgenommen wurde und dass die HKN nach den entsprechenden Vorschriften und gesetzlichen Regelungen bewirtschaftet werden. Bei Rücklieferung an die EVB gehen die mit der eingespeisten Menge verbundenen HKN an die EVB über.

Diese Bedingung für die Handhabung der Herkunftsnachweise ist ausschliesslich für Anlagen gültig, welche nicht im Rahmen der Mehrkostenfinanzierung (MKF) vergütet werden. Bei MKF-Anlagen kann eine freiwillige Übertragung der HKN erfolgen.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Rücklieferungsbedingungen der EVB. Die Bedingungen können unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden. Die aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Benken, 1. Januar 2023